

Positionspapier
DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.
einer „Omnibus-Verordnung“ zur ESG-Regulierung
Januar 2025

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Kernforderungen des MITTELSTANDSVERBUNDES – ZGV e. V. für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsregulierungen („Omnibus-Verordnung“)

- 1. Einheitliches Berichtsregime mit Start zum 1. Januar 2028**
- 2. Verzicht auf besonderes Haftungsregime nach der CS3D**
- 3. Klare Begrenzung der Berichtspflichten**
- 4. Gleichstellung von Kooperationen gegenüber Konzern-Strukturen im Rahmen der Berichtspflichten**
- 5. Grundsätzliche Überarbeitung der Taxonomie-Verordnung**
- 6. Modifizierung der EUDR im Rahmen der Omnibus-Verordnung**

Hintergrund

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V. begrüßt die Ansätze der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, in den ersten 100 Tagen die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen (CS3D), die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die Taxonomie-Verordnung, in einer sogenannten „Omnibus“-Verordnung zusammenzufassen.

DER MITTELSTANDSVERBUND unterstützt die mit dem Green Deal verbundenen Ziele - gerade mittelständische Unternehmen und deren Kooperationen spüren aber aktuell verstärkt den Druck, den diese Rechtsakte bereits ohne bestehende nationale Implementierungsgesetze auslösen.

Selbst soweit mittelständische Unternehmen nicht direkt in den Anwendungsbereich der oben genannten Rechtsakte fallen, werden sie nach dem bisherigen Konzept faktisch den Kreis der Berichtspflichten einbezogen: So sind mittelständische Betriebe essenziell an der Beschaffung und Auswertung der relevanten Informationen sowie deren Weiterleitung entlang der Wertschöpfungskette beteiligt.

Die fehlende Einheitlichkeit der Regelungsbereiche, Unklarheiten bzgl. der Einzelheiten der zu identifizierenden Informationen sowie eine unverhältnismäßige Abwälzung der Informationspflichten auf mittelständische Betriebe führen derzeit zu einer akuten Überforderung im Mittelstand.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. bestätigt daher die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass die Berichtspflichten im Rahmen des Green Deal grundlegend überarbeitet und reduziert werden müssen.

1. Einheitliches Berichtsregime mit Start zum 1. Januar 2028

Eine Einheitlichkeit der Rechtsakte CS3D, CSRD sowie der Taxonomie-Verordnung hat der Europäische Gesetzgeber bereits in einzelnen Vorschriften verankert: So entfällt die Berichtspflicht nach CS3D gemäß Artikel 16 Absatz 2 für diejenigen Unternehmen, die einer Berichtspflicht nach Artikeln 19a, 29a oder 40a CSRD unterliegen. Die verpflichtenden Nachhaltigkeitsangaben nach der Taxonomie-Verordnung können in den Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD gemäß Artikel 8 Taxonomie-Verordnung aufgenommen werden.

Hingegen fehlt es bereits an einer Einheitlichkeit bzgl. der Anwendungsbereiche; laufen CSRD und Taxonomie-Verordnung noch in ihren persönlichen Anwendungsbereichen gleich, so besteht ein erheblicher Unterschied mit Blick auf die CS3D. Zudem erschweren die unterschiedlichen Zeiträume des Beginns der Berichtspflichten das Aufsetzen einheitlicher Prozesse in einem Betrieb.

Forderung: Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, die persönlichen Anwendungsbereiche nach Artikel 37 CS3D für alle Rechtsakte zu übernehmen. Startpunkt der erstmaligen Anwendung sollte dabei der 1. Januar 2028 (für den Berichtszeitraum 2027) sein.

2. Verzicht auf besonderes Haftungsregime in der CS3D

Weiterhin erscheint es vor diesem Hintergrund fraglich, ob an der Logik der CS3D weiterhin festgehalten werden kann: Beschränken sich CSRD und Taxonomie-Verordnung allein auf deskriptive Pflichten, erweitert die CS3D den Regelungsbereich auf konkrete Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen nach Artikel 29 CS3D. Bereits aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit sollte dieser Ansatz nicht beibehalten werden. Zudem erscheinen derartige Regelungen mit Blick auf die bestehenden nationalen Haftungssysteme weder notwendig noch verhältnismäßig, dies insbesondere mit Blick auf die dort enthaltenen Vorschriften zur Herausgabe von Beweismitteln sowie zur Prozessstandschaft.

Forderung: Streichung des Artikel 29 CS3D aus der neuen Omnibus-Verordnung.

3. Klare Begrenzung der Berichtspflichten

CS3D

Bereits in der Umsetzung der Sorgfaltspflichten resultierend aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (als „Vorgänger“ der CS3D) zeigt sich, dass die Erhebung und Bewertung menschenrechtsbezogener Daten in vielen Fällen eine Schwierigkeit darstellen. Auch wenn das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Sorgfaltspflicht auf Tier-1 Geschäftspartner - also direkte Geschäftskontakte - beschränkt, versuchen viele Unternehmen, zusätzlich Informationen hinsichtlich der tieferen Lieferkette zu erhalten. Dabei ist festzustellen, dass bereits die erste Stufe der indirekten Geschäftskontakte nur in den seltensten Fällen zu erreichen ist.

Aus diesem Grund erschien es bereits in den politischen Diskussionen um die Tiefe der Sorgfaltspflicht im Rahmen der CS3D unangemessen und unverhältnismäßig, auch indirekte Geschäftskontakte in die Sorgfaltspflicht aufzunehmen. Bei der Erfassung indirekter Geschäftsbeziehungen bedienen sich die verpflichteten Unternehmen oftmals ihrer KMU-Geschäftspartner, die damit dreifach belastet werden: Zum einen müssen diese Transparenz über die Einhaltung der eigenen menschenrechtlichen Standards schaffen, zudem müssen sie teilweise bei der Erfassung von Informationen über indirekte Geschäftsbeziehungen mithelfen und schließlich riskieren die KMU Geschäftspartner den Abbruch der Geschäftsbeziehungen gegenüber den verpflichteten Unternehmen, sollte eine oder beide der erstgenannten Pflichten nicht erfüllt werden.

Forderung 1: Die Sorgfaltspflichten müssen im Sinne der Erfüllbarkeit sowie der Entlastung mittelständischer indirekt betroffener Geschäftspartner auf die Analyse direkter Geschäftskontakte beschränkt werden.

Forderung 2: Sollten direkte KMU-Geschäftspartner in die Berichtspflicht im Rahmen der Sorgfaltspflicht einbezogen werden, muss festgeschrieben werden, dass dahingehend nur eine eingeschränkte Nachweisprüfungspflicht besteht.

Forderung 3: Darüber hinaus muss eine Klarstellung in der Omnibus-Verordnung dahingehend erfolgen, dass die Einhaltung von Menschenrechtsstandards bei KMU-Geschäftspartner aus dem europäischen Binnenmarkt vermutet wird.

CSRD

Hinsichtlich der Umsetzung der CSRD zeigen die Vorbereitungsarbeiten der Implementierung derzeit, dass der bestehende geltende ESRS-Standard mit nach diesem Standard zu erhebenden 1144 Datenpunkte weit über das von Unternehmen aktuell leistbare hinausgeht. Da der Berichtsstandard in einem nicht unerheblichen Maß auch Informationen über Geschäftspartner einzuholen und zu bewerten sind, sind in vielen Fällen auch KMU indirekt von diesen Berichtspflichten betroffen. In der Folge sind es wiederum diese mittelständischen Unternehmen, die – ohne im Anwendungsbereich der CSRD zu sein – im erheblichen Umfang Informationen über die entsprechenden relevanten Faktoren sammeln und oftmals auch bewerten müssen.

Hinsichtlich der ab 2028 direkt betroffenen kapitalmarktorientierten KMU schreibt Artikel 19a Absatz 6 i.V.m. Artikel 29 CSRD bereits vor, dass ein gesonderter, abgemilderter Berichtsstandard gelten soll. Die zuständige EFRAG hat daraufhin den LSME-Standard entwickelt und bis Mitte 2024 zur Konsultation gestellt. Als Value-Cap ausgestaltet, soll der LSME die absolute Grenze dessen darstellen, in welchem

Umfang berichtspflichtige Unternehmen Informationen gegenüber KMU-Geschäftspartner abfragen können.

Die Durchsicht des LSME-Standard-Entwurfs zeigt jedoch, dass der Umfang der danach zu erhebenden Datenpunkte sowie deren Bewertung über das für mittelständische Unternehmen Leistbare hinausgeht. Die gleichzeitig veröffentlichten Standards zur freiwilligen Berichterstattung von KMU (VSME -Standards) wären jedoch eine gangbare Alternative. Diese beschränken sich auf das für mittelständische Unternehmen Leistbare und stellen dennoch ausreichend Informationen zur Verfügung, um ein aussagekräftiges Bild über die nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten eines Unternehmens zu gewinnen.

Die Notwendigkeit der Entwicklung sektorspezifischer Berichtsstandards wird hingegen insgesamt in Frage gestellt: Aus Perspektive mittelständischer Geschäftspartner bergen diese die Gefahr einer Informations-Abfrage von Geschäftspartner aus unterschiedlichen Branchen – und damit einem erheblichen Mehraufwand für mittelständische Unternehmen. Zudem erschweren sektorspezifische Standards die Vergleichbarkeit der erstellten Nachhaltigkeitsberichte.

Forderung 1: Verankerung des VSME-Standards als verpflichtenden und maximalen Standard nach Artikel 29b CSRD.

Forderung 2: Verzicht auf weitergehende, sektorspezifische Standards.

4. Gleichstellung von Kooperationen gegenüber Konzern-Strukturen im Rahmen der Berichtspflichten

Sowohl Artikel 29a CSRD als auch Artikel 6 CS3D sehen die Möglichkeit vor, dass in Konzernstrukturen die Muttergesellschaften mit befreiender Wirkung für die jeweiligen verbundenen Unternehmen berichten können.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk auf die Behandlung von Verbundgruppen lenken. Der Begriff soll in diesem Zusammenhang weit verstanden werden. Verbundgruppen sind demnach freiwillige Zusammenschlüsse von mittelständischen Unternehmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. Dabei werden Aufgaben mit hohem Synergiepotential unter Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit ihrer Mitglieder zentral verwaltet. Verbundgruppen sind vorwiegend aus Einkaufsgemeinschaften hervorgegangen und deshalb im mittelständischen Einzelhandel stark vertreten. Mittlerweile sind Verbundgruppen in

unterschiedlichen Funktionen und Modi der Zusammenarbeit in der gesamten Wertschöpfungskette vertreten.

Aufgrund der niedrigen Mitarbeiter- und Umsatzschwellen in der CSRD (und damit auch in der deutschen Umsetzung) werden sowohl einige Verbundgruppen-Zentralen als auch mittelständische Anschlusshäuser zukünftig von dem Anwendungsbereich der neuen Vorschriften erfasst sein.

Dies hat zur Folge, dass jedes Mitglied einer Verbundgruppe einem kapitalmarktorientierten Unternehmen gleichgestellt wird und einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht verfassen muss.

Dies verkennt das Geschäftsmodell von Verbundgruppen; denn gerade mit Blick auf Nachhaltigkeits-Aspekte besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Verbundgruppen-Zentrale und deren Anschlusshäuser. So werden Nachhaltigkeits-Schulungen, Nachhaltigkeits-Auditierungen der Anschlusshäuser und andere Sensibilisierungsmaßnahmen mit Blick auf Umwelt- und Sozialstandards neben einem umfassenden Warensortiment bereits heute von der Verbundgruppen-Zentrale angeboten.

Aktivitäten müssen nach den aktuellen Vorgaben eine Vielzahl an identischen Nachhaltigkeitsberichten durch die Verbundgruppen-Zentrale sowie deren Anschlusshäuser erstellt werden. Dies ist dem eigentlichen Zweck der CSRD, Transparenz ggü. Dritten mit Blick auf die Nachhaltigkeit der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu geben, nicht dienlich und bietet keinen erkennbaren Mehrwert. Vielmehr bedeutet die Erstellung von separaten Berichten mit gleichgelagerten Informationen einen massiven bürokratischen Mehraufwand für die einzelnen Mitglieder.

Auf der anderen Seite sehen sowohl CSRD und CS3D für Konzern-Sachverhalte eine Befreiung von der Berichterstattung für Tochterunternehmen vor, sofern sie in den konsolidierten Lagebericht ihres Mutterunternehmens einbezogen werden. Ein Tochterunternehmen muss lediglich auf den Konzernbericht des Mutterunternehmens verweisen.

Diese unterschiedliche Behandlung von Konzern-Strukturen und Verbundgruppen ist nicht nachvollziehbar, stellen auch Tochterunternehmen, ebenso wie die Mitglieder einer Verbundgruppe, eigenständige und rechtlich voneinander unabhängige Unternehmen dar.

Forderung: Unternehmen, die zu einer Verbundgruppe gehören, sollten die Wahl haben, einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht sowie den Bericht über die Lieferketten zu erstellen oder auf den konsolidierten Bericht der Verbundgruppen-Zentrale zu verweisen.

Gleiches sollte im Übrigen auch für Genossenschaften gelten, die freiwillig konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte für ihre angeschlossenen Unternehmen erstellen.

5. Grundsätzliche Überarbeitung der Taxonomie-Verordnung

Bei der Betrachtung der Verpflichtungen aus der Taxonomie-Verordnung ergebe sich ähnliche Bedenken, wie sie bereits im Rahmen der Kommentierung zur CSRD und CS3D geäußert wurden: Insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht in der Lage sein, die nach Artikel 8 Taxonomie-Verordnung notwendigen Informationen bereitzustellen.

Forderung 1: KMU sollten gänzlich aus der Green Asset Ratio herausgenommen werden.

Forderung 2 (hilfsweise): Nur die Informationen, die nach dem VSME-Standard notwendig sind, dürfen bei der Bewertung eines KMU im Rahmen der Green Asset Ratio von dem verpflichteten Unternehmen herangezogen werden.

Weiterhin scheint sich die ursprünglich geplante Lenkungswirkung der Taxonomie-Verordnung nicht zu realisieren. Die von der Taxonomie-Verordnung auszuwertenden Aspekte spiegeln nicht das Informationsinteresse wider, welches auf Investitionsseite vermutet wurde. Dieses im besten Fall vage Ergebnis steht in keinem Verhältnis zu dem erheblichen Mehraufwand, welcher aufseiten der gesamten Wirtschaft besteht.

Forderung: Grundsätzliche Überarbeitung der im Rahmen der Taxonomie-Verordnung zu begutachtenden Aspekte.

6. Modifizierung der EUDR im Rahmen der Omnibus-Verordnung

Die Europäische Entwaldungsverordnung sollte Teil der Omnibus-Initiative werden. Auch mit der nunmehr erreichten Verzögerung des Anwendungszeitpunkts auf 2026 stehen viele Unternehmen vor unlösbaren Aufgaben.

Die Europäische Kommission muss daher auch bezüglich der EUDR das Versprechen einer konsequenten Entbürokratisierung einlösen. Ohne das Vorhaben insgesamt in Frage zu stellen, wäre hierbei einfache Entlastungen schnell realisierbar. Dies insbesondere mit Blick auf Produktionsländer, in denen kein oder nur ein geringes Entwaldungsrisiko besteht. Hierbei sollte das aktuell geltende Zertifizierungsverfahren keine Anwendung finden, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Forderung: Konformitätsvermutung für (noch zu designierende) Produktionsstaaten mit geringem Entwaldungsrisiko.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund auch den nachgelagerten Vertriebsstufen eigene Sorgfaltspflichten obliegen; Wenn Hersteller und Importeur die Konformität der entsprechenden Produkte nachweisen können, müssen die entsprechenden Sorgfaltserklärungen bzw. die zu erstellenden Referenznummern ausreichend sein, um die Legalität und damit die Verkehrsfähigkeit des Produkts nachweisen zu können. Insbesondere sollte die Handelsstufe diesbezüglich von jeglichen eigenen Sorgfaltspflichten befreit werden, dabei aber sehr wohl weiterhin im Sinne der gestuften Verantwortlichkeit die Konformität des Produktes in Form einer Dokumentation der entsprechenden Sorgfaltserklärungen nachweisen können.

Forderung: Ausnahme der Handelsstufe aus den Sorgfaltspflichten der EUDR.